



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. Dezember 2019

Seite 1 von 3

An die Kreise und kreisfreien Städte
- als örtliche Träger der Sozialhilfe -

Aktenzeichen V A 4 - 6227
bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Rheinland
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- als überörtliche Träger der Sozialhilfe -

RB'e Benning
Telefon 0211 855-3152
Telefax 0211 855-3732
nursel.benning@mags.nrw.de

Nachrichtlich:

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Nur per E-Mail

Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII
Abzweigung Kindergeld, Mehrbedarf Mittagsverpflegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Anfragen in Nordrhein-Westfalen bitte ich folgende Hinweise bei der Leistungsbewilligung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII zum 1.1.2020 in besonderen Wohnformen zu berücksichtigen:

Abzweigung Kindergeld

Bei der Entscheidung über die Antragstellung auf Abzweigung von Kindergeld sind die finanziellen Aufwendungen der Eltern für ihr Kind zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist bei Eltern mit volljährigen Kindern mit Behinderung, die im Haushalt der Eltern leben, davon auszugehen,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

dass ihnen entsprechende Aufwendungen entstehen, so dass eine Abzweigung nicht in Betracht kommt.

Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Anrechnung von Kindergeld bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Bewohner der besonderen Wohnformen ab 1.1.2020 bitte ich, nachstehende Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes zu beachten.

Das Kindergeld ist sozialhilferechtlich grundsätzlich als Einkommen des Kindergeldberechtigten zu behandeln.

Davon gibt es nur wenige Ausnahmen, z.B. ist das an ein Elternteil als Kindergeldberechtigten ausgezahlte Kindergeld nach der Rechtsprechung des BSG dann als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, wenn

- das Kind volljährig ist,
- außerhalb des Haushalts des Kindergeldberechtigten lebt,
- das Kindergeld dem Kind zeitnah zugewandt wird und
- ohne die Weiterleitung des Kindergeldes die Voraussetzungen des § 74 EStG für eine Abzweigung des Kindergeldes vorliegen würden (BSG vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 23/06 R Rn. 14).

Eine Auszahlung des Kindergeldes an das Kind kann dann in Betracht kommen (§ 74 EStG), wenn ein volljähriges Kind mit Behinderung nicht bei seinen Eltern lebt und den Eltern keine Aufwendungen für dieses Kind entstehen. In dem Falle würde das Kindergeld seinen Zweck als Entlastung für entstehende Aufwendungen verfehlen.

Soweit Kindergeld rechtmäßig an den Träger der Sozialhilfe abgezweigt wurde, ist dieses vollständig auf die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu verbuchen. Die Träger der Sozialhilfe sind danach

grundsätzlich nicht befugt, den Anspruch auf Kindergeld auf sich überzuleiten.

Im Übrigen verweise ich auf meine bisherigen Erlasse zur Gewährung von Grundsicherungsleistungen in besonderen Wohnformen.

Mehrbedarf Mittagsverpflegung

Etwaig bestehende Unsicherheiten bei der Anwendung des § 42b Abs. 2 Nr. 3 SGB XII n.F., weil tagesstrukturierende Maßnahmen nicht genau zugeordnet werden können, werden derzeit von mir geprüft. Über das Ergebnis werde ich Sie zeitnah informieren.

Bei Unsicherheiten bitte ich – auch im Hinblick der Möglichkeit nach § 44a Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und unter Beachtung des § 24 SGB X - bis zum Abschluss der Überprüfung den Mehrbedarf unter Berücksichtigung der Rundschreiben des BMAS vom 28. Oktober 2019 zu bewilligen.

Auch über die genannten Fälle hinaus bitte ich, im Zweifel zugunsten der leistungsberechtigten Personen zu entscheiden. Die ab dem 1.1.2020 geltende, durch tiefgreifende Umstellungen geprägte Gesetzeslage stellt eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten (Leistungsempfänger, -erbringer und -anbieter) dar. Insofern sollten Maßnahmen, die insbesondere bei dem besonderen Personenkreis der Menschen mit Behinderungen zu Fragen, Missverständnissen und Unmut führen könnten, vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Christiane Neuchel-Möllering